



Brüssel, den 9.6.2021
C(2021) 4236 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9.6.2021

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7520 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Baden-Württemberg in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP001

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9.6.2021

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7520 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Baden-Württemberg in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP001

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 96 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 7520 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2020) 5543 der Kommission, wurden bestimmte Elemente des operationellen Programms „OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Baden-Württemberg in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 26. Mai 2021 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des vorliegenden operationellen Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes operationelles Programm beigelegt, in dem Deutschland eine Änderung der Elemente des operationellen Programms im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffern i bis v, Buchstabe c Ziffer iv, und Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, alle vorbehaltlich des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7520, vorschlug.
- (3) Die Änderung des operationellen Programms besteht darin, einen Teil der Mittel aus REACT-EU, die Deutschland als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates² im Rahmen des neuen thematischen Ziels „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ bereitgestellt werden, für das Jahr 2021 zuzuweisen.

- (4) Die Änderung des operationellen Programms besteht in Folgendem: die Einführung einer Prioritätsachse D „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ aus dem EFRE REACT-EU, mit neuen Output- und Ergebnisindikator, und einer Prioritätsachse E „Technische Hilfe REACT-EU“ aus dem EFRE REACT-EU. Ein Großteil der REACT-EU-Mittel wird für Forschungsinfrastruktur, Forschung und Entwicklung sowie Technologietransfer in digitale und grüne Technologien eingesetzt. Gezielte Investitionen in diesem Bereich setzen Impulse für Digitalisierung und grüne Zukunftstechnologien und generieren wirksame Beiträge für eine dauerhafte und nachhaltige Krisenbewältigung der baden-württembergischen Wirtschaft. Dabei stehen, wie in den Thematischen Zielen 1 und 4, insbesondere KMU im Fokus. Ein kleiner Teil der Investitionen in Forschungsinfrastruktur fließt in die Forschung zum COVID-19-Virus und wird somit zur direkten Bekämpfung der Pandemie beitragen. KMU werden im ländlichen Raum auch direkt bei Investitionen in Innovation unterstützt, um ihre Wettbewerbsfähigkeit und Krisenresilienz zu fördern. Rund ein Fünftel der REACT-EU-Mittel wird direkt für Klimaschutzmaßnahmen eingesetzt. Dabei geht es um Investitionen in den Klimaschutz in Gemeinden und im kommunalen Umfeld, die unmittelbar zur CO₂-Minderung und damit zur Energiewende in Baden-Württemberg beitragen, sowie um Bewusstseinsbildung und Bürgerbeteiligung. Insgesamt sind mehr als 50 % der Ausgaben klimaschutzrelevant, was die Ausrichtung von REACT-EU im Rahmen dieses Programms am Green Deal der Europäischen Union belegt.
- (5) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 und im Einklang mit Artikel 92b Absatz 9 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist das Änderungsersuchen zum operationellen Programms ordnungsgemäß begründet mit der Notwendigkeit, rasch Mittel aus REACT-EU zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren sozialen Folgen und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft im laufenden Programmplanungszeitraum bereitzustellen, sowie mit der Notwendigkeit, eine bestmögliche und zielgerichtete Programmumsetzung bis zum Ende der Programmlaufzeit 2023 sicherzustellen. Der Antrag auf Änderung des operationellen Programms beschreibt die erwarteten Auswirkungen der Programmänderung auf die Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren sozialen Folgen und die Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft gemäß Artikel 92b Absatz 8 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, und auf das Erreichen der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und der im Programm festgelegten spezifischen Ziele unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und

² Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauminstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

des Rates³ sowie der bereichsübergreifenden Grundsätze aus den Artikeln 5, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

- (6) Im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüfte und genehmigte der Begleitausschuss am 12. Mai 2021 den Vorschlag für die Änderung des operationellen Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten operationellen Programms und des Finanzierungsplans.
- (7) Die Kommission bewertete das überarbeitete operationelle Programm und brachte keine Anmerkungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor.
- (8) Die geänderten Elemente des überarbeiteten operationellen Programms, die einer Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bedürfen, sollten daher genehmigt werden.
- (9) Der Durchführungsbeschluss C(2014) 7520 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss C(2014) 7520 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Die folgenden Elemente des operationellen Programms „OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende“ für Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Baden-Württemberg in Deutschland, die REACT-EU-Mittel für 2021 erhalten, eingereicht in der endgültigen Fassung am 12. August 2014, zuletzt geändert durch das überarbeitete operationelle Programm in der endgültigen Fassung vom 26. Mai 2021, werden hiermit genehmigt.“;

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Mit dem operationellen Programm werden folgende Prioritätsachsen unterstützt:

- (a) Prioritätsachse A „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ aus dem EFRE;
- (b) Prioritätsachse B „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“ aus dem EFRE;
- (c) Prioritätsachse C „Technische Hilfe“ aus dem EFRE;
- (d) Prioritätsachse D „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ aus dem EFRE REACT-EU;

³ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

- (e) Prioritätsachse E „Technische Hilfe REACT-EU“ aus dem EFRE REACT-EU.“;
3. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„2. Der Betrag der Mittelausstattung insgesamt für das operationelle Programm wird auf 332 637 125 EUR festgelegt und
- (a) gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2014 aus folgender Haushaltslinie finanziert:
13 03 62: EUR 246 585 038 (EFRE – stärker entwickelte Regionen);
- (b) aus den folgenden REACT-EU-Mitteln finanziert, die Deutschland gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 zugewiesen werden, gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2021 aus folgender Haushaltslinie finanziert:
05 02 05 01: 86 052 087 EUR (EFRE REACT-EU).“;
4. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses;
5. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 9.6.2021

*Für die Kommission
Elisa FERREIRA
Mitglied der Kommission*

